

Hybrid-DRG Abrechnungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zum Vertrag über die Abrechnung von Leistungen der Hybrid-DRG gemäß § 115f SGB V mit der KV Berlin (im Folgenden KV Berlin)

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Abrechnungsgrundlagen	2
§ 3 Allgemeine Bestimmungen der Abrechnung	2
§ 4 Übermittlung der Leistungsabrechnung	3
§ 5 Fristen zur Abgabe der Abrechnung	3
§ 6 Korrektur der Abrechnung	4
§ 7 Kassenseitige Abrechnung	4

§ 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V können vertragsärztliche Leistungserbringer gemäß § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung mit der Abrechnung von Leistungen der speziellen sektorengleichen Vergütung (nachfolgend „Hybrid-DRG“ genannt) gegen Aufwandsersatz beauftragen. Der GKV Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben dazu eine Vereinbarung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG Verordnung geschlossen.

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung gemäß § 115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (Hybrid-DRG-AV) mit den GKVen geschlossen wurde. Die Abrechnung mit anderen Kostenträgern bzgl. dieser Leistungen wurde nicht angepasst. Diese rechnen Sie weiterhin über EBM ab.

§ 2 Abrechnungsgrundlagen

- (1) Für die Abrechnung von Leistungen nach der speziellen sektorengleichen Vergütung gelten die Bestimmungen nach § 115f SGB V (Hybrid-DRG) und die Vereinbarung über den Leistungskatalog gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V i.V.m. § 115f Absatz 2 Satz 2 SGB V (Hybrid-DRG-Vereinbarung) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und Deutschen Krankenhausgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung sowie die bei der KV Berlin für die Leistungserbringer nach der BSNR hinterlegten Daten, wie Name und Adresse der Einrichtung und die Bankverbindung.
- (2) Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Abrechnung von Leistungen nach der Vereinbarung gemäß §115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (nachfolgend „Hybrid-DRG-AV“ genannt) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen der Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der Hybrid-DRG über die KV Berlin ist frühestens nach Abschluss des Abrechnungsvertrages (Beauftragung) zwischen dem Leistungserbringer und der KV Berlin möglich.
- (2) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 Hybrid-DRG-AV muss vom Auftraggeber gewährleistet werden. Dies gilt auch für die an der Hybrid-DRG beteiligten Leistungserbringer.
- (3) Die Mindestinhalte der Abrechnungsdaten ergeben sich aus der Hybrid-DRG-AV (in der jeweils aktuellen Fassung). Die Vorgaben zur elektronischen Abrechnung, insbesondere zur Datenübermittlung und Datensatzbeschreibung, der Hybrid-DRG-AV sind verbindlich zu beachten.
- (4) Die KV Berlin übernimmt die Abrechnung der Hybrid-DRG ab dem Kalenderjahr 2025 gemäß Hybrid-DRG-AV ausschließlich gegenüber Krankenkassen. Eine Abrechnung mit sonstigen Kostenträgern ist aktuell nicht möglich.
- (5) Die Hybrid-DRG dürfen ausschließlich elektronisch an die KV Berlin übermittelt werden.
- (6) Die Abrechnung der Hybrid-DRG erfolgt unter Angabe der LANR und (N)BSNR.
- (7) Die abzurechnenden Leistungen und ihre Bewertungen sind in der Hybrid-DRG-Vereinbarung sowie der Hybrid-DRG-AV aufgeführt. Es gelten die Regelungen der Deutschen Kodierrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.

- (8) Die Leistungserbringer verpflichten sich zur Anwendung einer Grouper-Software, um zu ermitteln, ob ein Eingriff einer Hybrid-DRG zugeordnet werden kann.
- (9) Mit der Hybrid-DRG sind alle Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung des Versicherten, beginnend mit den Maßnahmen zur Operationsvorbereitung und -planung und endend mit dem Abschluss der postoperativen Nachbeobachtung – jeweils in der Einrichtung, in der die Operation durchgeführt wird – abgegolten, dazu zählen auch die Sachkosten. Dazu zählt nicht der Sprechstundenbedarf.
- (10) Die Hybrid-DRG gemäß Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vereinbarung sind für die gesamte Dauer der erbrachten Leistungen insgesamt einmal berechnungsfähig – unabhängig von der Anzahl der beteiligten Leistungserbringer.
- (11) Die Aufteilung des Honorars erfolgt zwischen den beteiligten Ärzten im Innenverhältnis.
- (12) Gemäß § 115f Absatz 3 SGB V erfolgt die Prüfung der Abrechnung und der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität der Leistungen ausschließlich durch die zuständigen Krankenkassen.
- (13) Sachliche bzw. inhaltliche Beanstandungen zur Abrechnung sowie zur Honorierung hat der Leistungserbringer ausschließlich gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.
- (14) Der Abrechnende verpflichtet sich, Änderungen, die diese Abrechnungsvereinbarung (z.B. Änderung BSNR, Anschrift etc.) betreffen, sofort der KV Berlin mitzuteilen. Sonst kann eine korrekte Abrechnung nicht gewährleistet werden. Kommt der Leistungserbringer seiner Informationspflicht nicht nach, kann die KV Berlin die Abrechnung ablehnen und den Abrechnungsvertrag fristlos kündigen.

§ 4 Übermittlung der Leistungsabrechnung

- (1) Die Hybrid-DRG-Abrechnung erfolgt getrennt von der GKV-Abrechnung.
- (2) Die Hybrid-DRG Fälle sind über das Online-Portal der KV Berlin einzureichen.
- (3) Die Hybrid-DRG Abrechnungsdaten können entweder per KVDT-Datei Upload (neues KVDT-HDRG-Datensatzformat) oder über eine Erfassungsmaske manuell abgegeben werden. Die Übermittlung via KIM wird zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.
- (4) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er nur Abrechnungsdaten einreicht, die er inhaltlich zuvor geprüft und zur Abrechnung freigegeben hat.
- (5) Für die Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten im Sinne Absatz 3 ist das von der KV Berlin eingerichtete Abrechnungsportal zu nutzen. Für die zu übermittelnden Abrechnungsdaten gelten bezüglich des Aufbaus des Dateinamens bzw. der Anzahl der abzurechnenden Datenpakete die Vorgaben der Hybrid-DRG-AV.
- (6) Die KV Berlin prüft die eingehenden Daten auf Vollständigkeit und Abrechnungsfähigkeit und erstellt die Abrechnung der Hybrid-DRG gemäß der Hybrid-DRG-AV.

§ 5 Fristen zur Abgabe der Abrechnung

- (1) HDRG-Abrechnungsdaten können ab dem 10.01.2025 täglich eingereicht werden.

- (2) Nach erfolgreicher Abgabe werden die Daten ins Abrechnungssystem übertragen und die Abrechnung bearbeitet.
- (3) Die Bearbeitung der Abrechnungsdaten im Abrechnungssystem erfolgt je Hybrid-DRG Fall.

§ 6 Korrektur der Abrechnung

- (1) In begründeten Fällen kann eine Korrektur schriftlich beantragt werden, solange der Fall in der Fallübersicht im Online-Portal den Status "In Bearbeitung" ausweist.
- (2) Eine Korrektur nach Rechnungsstellung an die Krankenkasse ist mit der Stornierung des Abrechnungsfalles verbunden. Der Verwaltungsaufwand in Höhe 2,4% zzgl. 19% Umsatzsteuer, bezogen auf den an die Krankenkasse übermittelten Entgeltbetrag, wird dem Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

§ 7 Kassenseitige Abrechnung

- (1) Unter Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß der Hybrid-DRG-AV übermittelt die KV Berlin nach Beendigung der Datenprüfung nach § 4 Abs. 6 die abzurechnenden Leistungen an die jeweilige Krankenkasse bzw. deren beauftragte Datenannahmestelle und stellt eine Rechnung im Auftrag des Auftraggebers aus.
- (2) Eine Übermittlung der Abrechnung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG Abrechnungsfalles erfolgen. Es ist durch den Leistungserbringer sicher zu stellen, dass die HDRG-Abrechnungsdaten so eingereicht werden, dass die Bearbeitung und Rechnungsstellung an die Krankenkassen durch die KV Berlin innerhalb dieser Frist erfolgen kann. Das Übermittlungsdatum ist der Zeitpunkt des Eingangs der Daten bei der Krankenkasse bzw. bei der beauftragten Datenannahmestelle. Die Krankenkasse prüft unmittelbar nach Eingang der Rechnung die sachlich-rechnerische Richtigkeit.
- (3) Werden die HDRG-Abrechnungsdaten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalles bei der KV Berlin zur Abrechnung eingereicht, werden diese Fälle bereits in der Datenannahme abgelehnt.
- (4) Die Zahlungsfrist der Krankenkasse beträgt 21 Tage nach Eingang der Rechnung, sofern innerhalb dieser Zahlungsfrist keine Beanstandung durch die Krankenkasse erfolgt.
- (5) Erfolgt die Vergütung durch die Krankenkasse nicht oder nur teilweise innerhalb der Zahlungsfrist an die KV Berlin, stellt die KV Berlin der Krankenkasse die in der Hybrid-DRG-AV vorgesehenen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen in Rechnung. Der Leistungserbringer erhält eine Durchschrift. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Angelegenheit bei der KV Berlin abgeschlossen und ggf. bei Nichtzahlung oder nur teilweisem Ausgleich dem Auftraggeber zur weiteren Veranlassung übermittelt. Dem Leistungserbringer wird der Aufwandsersatz berechnet.